



An den Verein „Steirische Ölspur“  
z.H. Herrn Mag. Josef Waltl

Oberer Markt 25  
8551 Wies

Bearbeiter: Brigitte Mlakar  
Tel.: 03462/2606-402  
Fax: 03462/2606-550  
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 2.1 Vr 19/2017      ZVR-Zahl: 1347939702

Deutschlandsberg, am 13.06.2017

Ggst.: Anzeige der **Gründung** eines Vereins;  
Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

## Bescheid

### Spruch:

Die von Ihnen bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg als Vereinsbehörde angezeigte  
Gründung des Vereins

„Steirische Ölspur“

mit dem Sitz in Stainz (Stainz) ist am 19.05.2017 eingelangt.

Sie werden mit diesem Bescheid eingeladen, die Vereinstätigkeit im Sinne der vorgelegten Statuten  
aufzunehmen.

**Rechtsgrundlage:** § 13 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 in der geltenden Fassung

### Hinweis:

Gemäß § 18 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 hat der Verein im Rechtsverkehr nach außen die ZVR-Zahl zu  
führen.

### Kosten:

Gebühr für die Erlassung des Bescheides  
nach Tarifpost 2 Bundesverwaltungsabgabenverordnung

€ 6,50

## Begründung:

Die vereinsbehördliche Prüfung des Zweckes, des Namens und der Organisation des Vereins hat ergeben, dass die Vereinsgründung gesetzeskonform erfolgte, die Vereinsbehörde spricht daher mit diesem Bescheid die Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit aus.

## Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

### **Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Der Bezirkshauptmann:

In Vertretung:



(Brigitte Mlakar)

**Gebührenhinweis:**

Eingabegebühr für die schriftliche Anzeige  
nach § 14 Tarifpost 6 Abs. 1 Gebührengesetz € 14,30

Beilagengebühr für die Statuten  
nach § 14 Tarifpost 5 Abs. 1 Gebührengesetz € 7,80

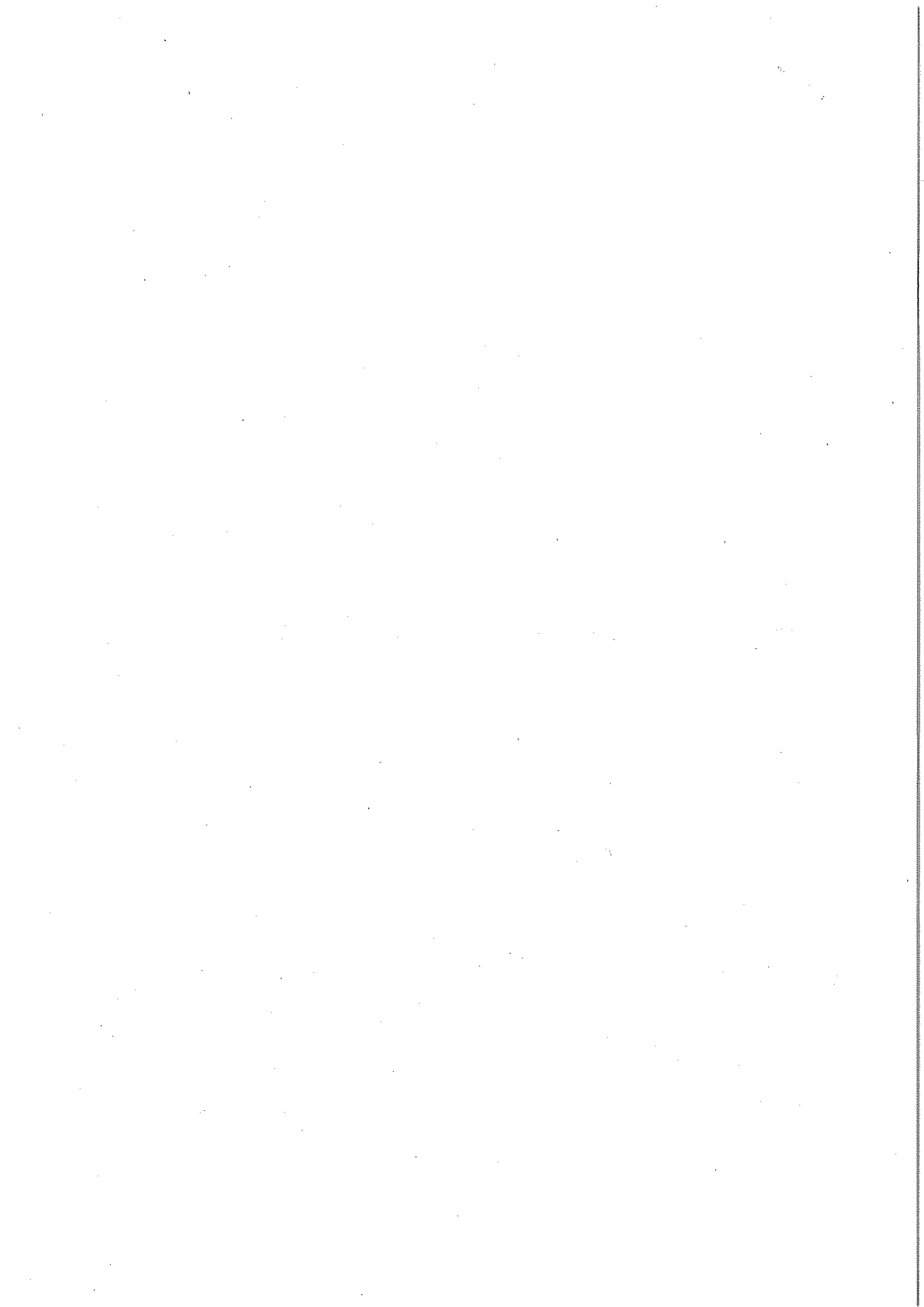
**Summe** € 22,10

An Verwaltungsabgaben und Kosten bzw. Gebühren ergibt sich somit eine Gesamtsumme in der Höhe von € 28,60.

Es ergeht die Einladung diesen Betrag mittels beiliegendem Erlagschein zu überweisen.

Beilage:

- eine unbeglaubigte Abschrift (Kopie) der Statuten
- ein Auszug aus dem Vereinsregister
- Zahlungsanweisung



# Statuten des Vereines „Steirische Ölspur“

## § 1

### **Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Steirische Ölspur“ hat seinen Sitz in Stainz, Bezirk Deutschlandsberg, und beschränkt seine Tätigkeit auf Österreich.

## § 2

### **Zweck des Vereines**

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt die touristische, gesellschaftliche und kulinarische Entwicklung der Region „Schilcherland Steiermark“, basierend auf der Thematik Kürbis und Steirisches Kürbiskernöl.

## § 3

### **Mittel des Vereines**

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- a.) Beitrittsgebühren
- b.) Mitgliedsbeiträge
- c.) außerordentliche Beiträge der Mitglieder
- d.) öffentliche Förderungen
- e.) Beiträge von anderen Stellen zur Förderung des Vereines
- f.) Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Werbung und Sponsoring
- g.) Herausgabe von Publikationen

## § 4

### **Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können Gemeinden aus dem Bezirk Deutschlandsberg werden. Mit der Gründung des Vereines sind die sechs Gemeinden Deutschlandsberg, Eibiswald, St. Martin i. Sulmtal, Schwanberg, Stainz und Wies Vereinsmitglieder, wobei für die Mitgliedschaft ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss notwendig ist. Die ordentlichen Mitglieder werden durch den Bürgermeister oder einer von diesem beauftragten Person vertreten.

Außerordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen aus dem Tätigkeitsbereich des Vereines werden, wie Ölspurwirte, Ölmühlen oder Ölspurbauern.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung; sie bedarf der Einstimmigkeit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Leitungsorganes durch die Mitgliederversammlung.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Anlässlich des Beitrittes erhalten sie auf Verlangen kostenlos die Statuten und die Geschäftsordnung des Vereines.

## § 7

### Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a.) freiwilligen Austritt
- b.) Tod
- c.) Untergang oder Auflösung des Unternehmens bzw. der juristischen Person
- d.) Ausschluss des außerordentlichen Mitglieds

- a.) Der freiwillige Austritt muss dem Leitungsorgan spätestens bis 30. Juni des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er wird jedoch erst mit Ende des Kalenderjahres wirksam.
- b.) Im Falle des Todes eines Vereinsmitgliedes endet die außerordentliche Mitgliedschaft gleichfalls mit Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger fortgesetzt.
- c.) Im Falle des Untergangs der juristischen Person bzw. der Auflösung des Unternehmens endet die außerordentliche Mitgliedschaft mit Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft des Unternehmens, wenn möglich, durch dessen Rechtsnachfolger fortgesetzt.
- d.) Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied die Statuten gröblich verletzt oder die Interessen des Vereines schädigt, seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt, sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, den Anordnungen des Leitungsorganes keine Folge leistet oder trotz wiederholter Mahnung und

Ankündigung des Ausschlusses mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss bedarf der Einstimmigkeit in der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss tritt sofort in Kraft, jedoch ist das ausgeschlossene Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis Ende des Kalenderjahres zu bezahlen und seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Benachrichtigung durch das Leitungsorgan über seinen Ausschluss die schriftliche Berufung an die Schlichtungseinrichtung zu. Die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung ist endgültig.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Leitungsorgan,
- die Rechnungsprüfer und
- die Schlichtungseinrichtung.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Jahreshauptversammlung jährlich am Sitz des Vereines abzuhalten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich - entweder elektronisch oder postalisch - unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens acht Tage vorher dem Leitungsorgan schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig und formrichtig geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Jahreshauptversammlungen bzw. die außerordentlichen Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Für Statutenänderungen bzw. die Auflösung des Vereines ist jedoch Einstimmigkeit erforderlich. Weiters müssen diese Punkte auf der ausgesandten Tagesordnung ausgewiesen sein.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann erfolgen, wenn diese vom Leitungsorgan für notwendig erachtet wird, insbesondere zur Vornahme von Nachwahlen, wenn sonst die Vereinstätigkeit infolge Ausscheidens von Mitgliedern des Leitungsorganes gefährdet wäre.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Obmann einzuberufen, wenn es mindestens von einem ordentlichen Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe verlangt wird. Bei der Einberufung sind jene Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, die vom antragstellenden Mitglied bzw. von den antragstellenden Mitgliedern gewünscht werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a.) Wahl des Leitungsorganes und/oder Bestellung einer Geschäftsführung
- b.) Wahl der Rechnungsprüfer
- c.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d.) Entlastung des Kassiers und des Leitungsorganes auf Antrag der Rechnungsprüfer

- e.) Festsetzung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages
- f.) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- g.) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- h.) Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern
- i.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Geschäftsordnung
- k.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

## **§ 10**

### **Leitungsorgan**

Das Leitungsorgan besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar:

- dem Obmann,
- dem Kassier und
- dem Schriftführer

Die Funktionäre üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

## **§ 11**

### **Besondere Obliegenheit einzelner Mitglieder des Leitungsorganes**

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. In- und Ausgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Leitungsorganes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfer**

Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer auf vier Jahre zu wählen. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.

Ihnen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines, die Vornahme von regelmäßigen Kassenrevisionen sowie die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung, verbunden mit der Antragstellung auf Erteilung der Entlastung. Sie haben das Recht auf Einsicht in alle Belege und Geschäftsbücher des Vereines.



## § 13 Statutenänderungen

Diese Statuten können nur durch einstimmigen Beschluss in der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Die Beschlussfähigkeit dafür ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Anträge auf Statutenänderungen sind mindestens acht Tage vor Abhaltung einer Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, fristgerecht eingereichte Anträge auf Statutenänderung in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

## § 14 Schlichtungseinrichtung

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung.

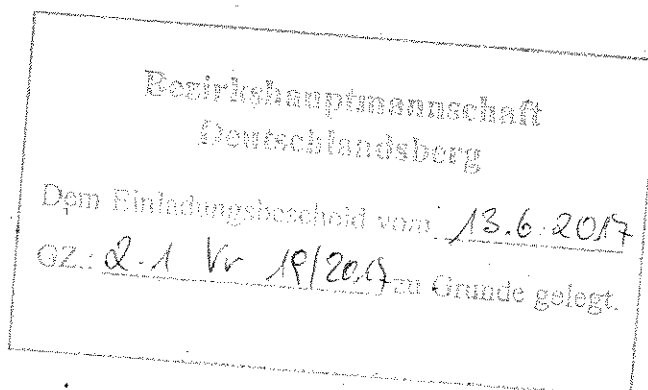
Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

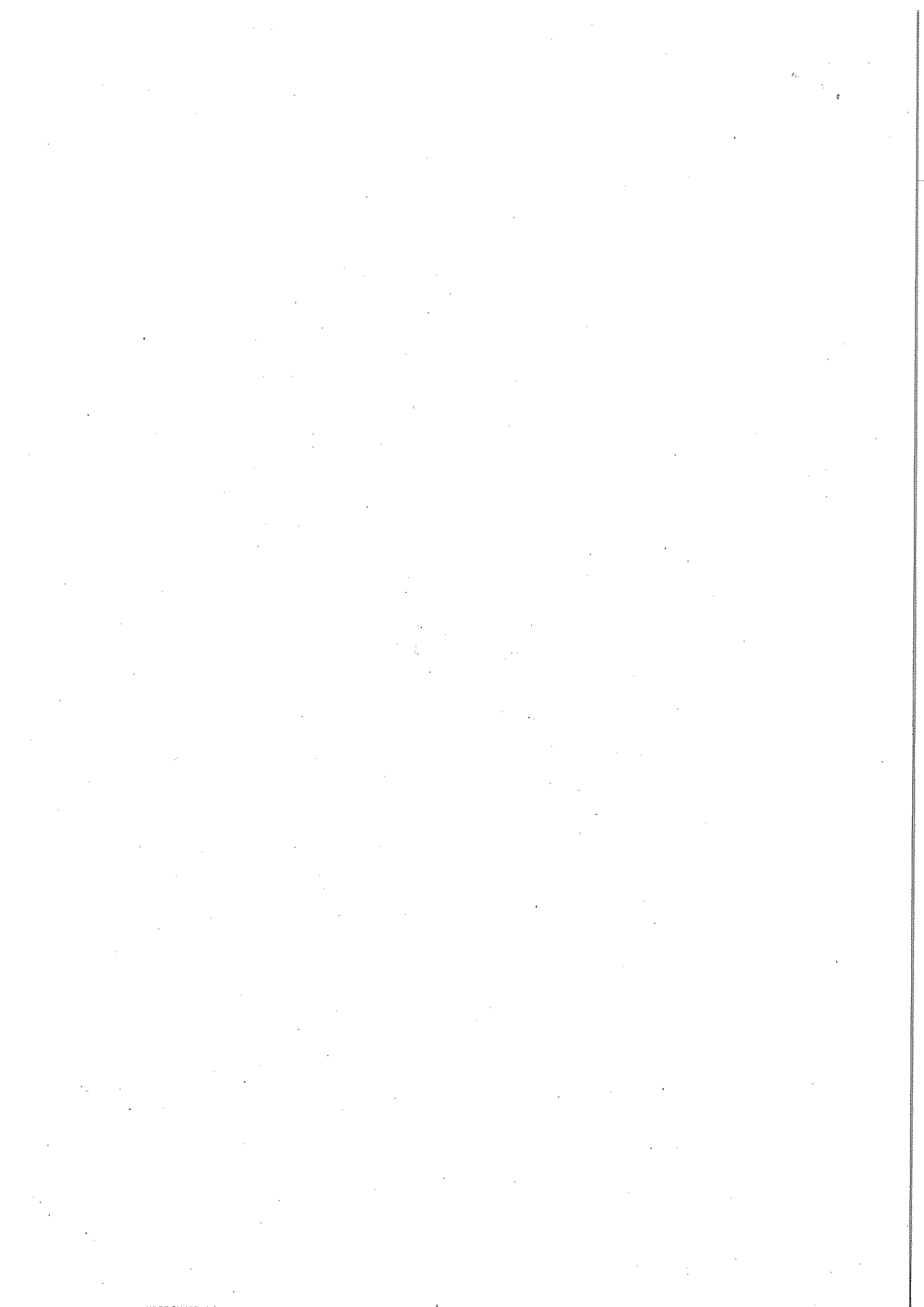
Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Anhörung beider Seiten mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen ist vereinsintern endgültig.

## § 15 Auflösung des Vereines

Der Verein kann nur mit einstimmigem Beschluss in der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfähigkeit dafür ist gegeben, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Diese Mitgliederversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem nach Abdecken der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen und insbesondere die Markenrechte zu übertragen sind. Dieses Vermögen soll, soweit möglich und erlaubt, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt.





# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 13.06.2017

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit **BH DEUTSCHLANDSBERG**  
ZVR-Zahl **1347939702**

## Vereinsdaten

Name **Steirische Ölspur**  
Sitz **Stainz (Stainz)**  
c/o -  
Zustellanschrift -  
Land -  
Entstehungsdatum **13.06.2017**  
statutenmäßige Vertretungsregelung **Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Insichgeschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorganes und der Rechnungsprüfer. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Leitungsorganes. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.**

## Organschaftliche Vertreter

### GründerIn

Familiennamen **Watl**  
Vorname **Josef**  
Titel (vorang.) **Mag.**  
Titel (nachg.)  
Geburtsort **Eibiswald**  
Geburtsdatum **03.08.1966**  
c/o  
Zustellanschrift **8551 Wies, Oberer Markt 25**  
Land **Österreich**

### GründerIn

Familiennamen **Eichmann**  
Vorname **Walter**  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)  
Geburtsort **Murau**  
Geburtsdatum **07.07.1952**  
c/o  
Zustellanschrift **8510 Stainz, Merangasse 7**  
Land **Österreich**

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereines nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.


Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **BH DEUTSCHLANDSBERG**

DVR **0416371**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 13.Juni 2017 \ 08:41:02**

	Datum/Zeit	2017-06-13T08:41:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1624172
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	